



Klingele + Partner
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater



KLINGELE + PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Absender

Klingele + Partner
Steuerberatungsgesellschaften
Bad Säckingen + Schopfheim

Datum: Im Februar 2020

Mandantenrundschriften - Änderungen zum Jahreswechsel 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie aktuelle steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel 2019 / 2020:

A. Änderungen im Bereich Lohn - ab 2020

1. Sachbezüge / 44€-Gutscheine

Zukünftig können zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge sein; es liegen vielmehr Geldleistungen vor. Dies gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, damit die 44-EUR-Grenze hier anwendbar bleibt. Voraussetzung ist aber ausdrücklich, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (also nicht im Rahmen von Gehaltsumwandlungen).

2. Verpflegungspauschalen

Das Gesetz bringt eine Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung mit sich. So ist eine Erhöhung von 24 auf 28€ für Abwesenheiten von 24 Stunden und von 12 auf 14€ für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als 8 Stunden vorgesehen. Grundvoraussetzung ist hier, dass der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist.

3. Mindestlohn für Angestellte und neue Mindestvergütung für Azubis

Der Gesetzgeber schreibt seit 1. Januar 2020 einen Mindestlohn in Höhe von 9,35€ pro Stunde vor. Zuvor lag er bei 9,19€.

Jeder Azubi, der im Jahr 2020 eine Berufsausbildung beginnt, soll nun mindestens 515€ im 1. Lehrjahr bekommen. Der Betrag wird in den folgenden Jahren schrittweise weiter erhöht auf bis zu 620€ monatlich im 1. Lehrjahr. Auch im 2. und 3. Ausbildungsjahr wird es eine höhere Ausbildungsvergütung geben.

Diejenigen, die sich heute schon in einer Ausbildung befinden, profitieren nicht von der Neuregelung. Außerdem sind Ausnahmen von der Mindestvergütung möglich, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

4. E-Bike

Die Steuerbefreiung des gewährten geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber wird bis zum Ablauf des Jahres 2030 verlängert. Auch eine Verlängerung der parallelen Nichtberücksichtigung einer Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads ist entsprechend vorgesehen.

Außerdem wird eine neue Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer eingeführt für den Fall, dass einem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt ein betriebliches Fahrrad übereignet wird. Diese Neuerung war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

5. Sachbezugswerte

Die amtlichen Sachbezugswerte werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Auch für das Jahr 2020 gibt es deshalb neue Werte.

Der Monatswert für Verpflegung wird ab 1.1.2020 auf 258€ angehoben. Damit sind für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten für ein Frühstück 1,80€ und für ein Mittag- oder Abendessen 3,40 Euro anzusetzen.

Ab 1.1.2020 wird der Wert für Unterkunft oder Mieten 235€ betragen. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Kalendertäglich beträgt der Wert ab dem 1.1.2020 7,83€.

Sachbezüge sind 2020 in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuer- als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

B. Änderungen im Bereich Finanzbuchhaltung - ab 2020

6. Mehrwertsteuer-Rückerstattung für Schweizer erst ab 50€ Einkaufswert

Ab 01. Januar 2020 tritt die Bagatellgrenze in Kraft. Das bedeutet, Schweizer erhalten die deutsche Mehrwertsteuer erst ab einem Einkaufswert von 50€ zurück.

Allerdings wird der deutsche Zoll weiterhin auch Ausfuhrbelege mit einem Einkaufswert von unter 50€ abstempeln. Dies geschieht, da andere Nicht-EU-Länder andere Bagatellgrenzen haben und die Zöllner nicht die Zeit und das Personal besitzen, um zu überprüfen, welche Bagatellgrenze im Einzelfall gilt.

Haben Kunden Ihren Ausfuhrbeleg vom deutschen Zoll abstempeln lassen, obwohl dieser einen Einkaufswert von unter 50€ hatte, ergibt sich daraus kein Anspruch auf die Rückerstattung der Umsatzsteuer durch den Händler.

7. Bonpflicht

Mit dem in Kraft treten der Kassensicherungsverordnung am 1. Januar 2020 gilt auch die Belegausgabepflicht. Diese besagt, dass dem Kunden „in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall“ ein Beleg zur Verfügung zu stellen ist.

Die „Bonpflicht“ gilt allerdings nur, wenn elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet werden. Für eine offene Ladenkasse gibt es derzeit eine Ausnahme: Hier besteht keine Belegausgabepflichtung.

Befreiung von der Belegausgabepflicht bzw. Bonausgabepflicht

Bei einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen kann auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde aus Zumutbarkeitsgründen von einer Belegausgabepflicht abgesehen werden. Die Möglichkeit der Befreiung besteht unter den gleichen Voraussetzungen auch bei Dienstleistungen. Eine Befreiung im Sinne des § 148 AO kann nur für den jeweiligen Einzelfall beantragt und gewährt werden.

Sie kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte dar. Die Befreiung entbindet den Unternehmer allerdings nicht von dem Anspruch des Kunden auf die Ausstellung einer Quittung.

Ob eine Befreiung von der Bonpflicht für Sie in Frage kommt, können Sie bei Ihrer jeweiligen Handwerkskammer bzw. Ihrem Berufsverband erfragen.

8. Grenze für die Kleinunternehmer-Regelung

Die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern wird künftig nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000€ (statt derzeit 17.500€) nicht überstiegen hat und 50.000€ (wie bisher) im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die Anhebung soll der seit der letzten Anpassung erfolgten allgemeinen Preisentwicklung Rechnung tragen. Die Regelung gilt ab 1.1.2020. Das bedeutet, dass Unternehmer, die schon in 2019 die Umsatzgrenze von 22.000€ nicht reißen und deren Umsätze 2020 voraussichtlich 50.000€ nicht übersteigen, ab 2020 von der Neuregelung profitieren können.

C. Änderungen bei K+P / Erweiterung unserer Dienstleistungen

1. Klingele + Partner

Zum 4. Quartal 2019 haben wir unsere Räumlichkeiten in der Schaffhauserstraße 95 in Bad Säckingen um das Erdgeschoss erweitert und dieses komplett umgebaut.

Wir werden dort das zum 01.01.2020 neu erworbene Büro unseres Berufskollegen Herrn Peter Wasmer, der seine Kanzlei altersbedingt aufgibt, mit zwei neuen Mitarbeitern fortführen. Diese Aufgabe wird federführend unsere Kollegin Frau Ulrike Neugebauer übernehmen.

Ab 2020 besteht unser Team in Bad Säckingen und Schopfheim dann insgesamt bereits aus knapp 20 kompetenten Fachkräften.

2. Digitale Buchhaltung, Zahlungsverkehr und Rechnungsschreibung mit DATEV Unternehmen Online

Auch der steuerberatende Beruf unterliegt einem stetigen Wandel und die Digitalisierung der Arbeitsprozesse schreitet voran.

In diesem Zusammenhang bieten wir mit DATEV Unternehmen Online eine digitale Lösung zur Verarbeitung Ihrer Finanzbuchhaltung an. Hierbei werden u. A. Ihre Belege digital erfasst und stehen Ihnen jederzeit online mit Ihrer betriebswirtschaftlichen Auswertung zur Verfügung.

Auch Ihr Zahlungsverkehr lässt sich ganz einfach online anhand der von uns erstellten digitalen Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung abwickeln.

Ziel ist es darüber hinaus Ihnen in naher Zukunft die lästige Archivierung Ihrer Belege in Papierform zu ersparen.

Auch falls Sie Ihre Rechnungsschreibung z.B. bisher mit Excel oder Ähnlichem erstellen, haben wir passende Lösungen für eine einfache, aber fortschrittliche Möglichkeit zur Erstellung Ihrer Rechnungen, Angebote, Abschlagszahlungen und Anlage von Kundendaten.

3. Arbeitnehmer Online

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, dass Ihre Mitarbeiter Ihre Lohnabrechnungen ab sofort ganz bequem monatlich online zur Verfügung gestellt bekommen auf Ihr Mobiltelefon, Tablet oder PC.

4. Baulohn, Mahnwesen und Buchhaltung vor Ort oder per TeamViewer

Ab 2020 bieten wir Ihnen auch die Lohnabwicklung von Baulöhnen im Baugewerbe an, sodass Sie Ihre Finanzbuchhaltung, Lohnabrechnungen, Steuererklärungen und den Jahresabschluss aus einer Hand bekommen und bei Fragen feste und kompetente Ansprechpartner in unserem Haus haben.

Des Weiteren bieten wir Ihnen auch an Ihr kundenbezogenes Mahnwesen zu übernehmen, wenn wir bereits auch Ihre Finanzbuchhaltung erstellen.

Sollten Sie ein eigenes System für die Abwicklung Ihrer Finanzbuchführung und Prozesse verwenden und immer wieder Probleme mit Ihrem Personal im Bereich Rechnungswesen haben, buchen unsere Mitarbeiter auch bei Ihnen vor Ort auf Ihrem System oder schalten sich per TeamViewer sicher von unserem Büro auf Ihr System auf und erledigen Ihre Buchhaltung, Zahlungsverkehr, Mahnwesen, etc..

Sprechen Sie uns bei Bedarf einfach an und wir finden gemeinsam mit Ihnen eine passende Lösung für Ihre Bedürfnisse.

Wie wünschen Ihnen nun ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020 und freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit mit Ihnen!



Ihr Klingele + Partner Team